



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 20. Juli 2022 und zum Bildungsplan vom 20. Juli 2022

für

Heizungspraktikerin EBA / Heizungspraktiker EBA

Berufsnummer **47606**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Heizungspraktikerin EBA / Heizungspraktiker EBA zur Stellungnahme unterbreitet am 29. März 2023

erlassen durch suissetec am
1. April 2023

aufzufinden unter [suissetec.ch](https://www.suissetec.ch)

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	<i>5</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	<i>7</i>
5	Erfahrungsnote	7
6	Weitere Angaben	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>8</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>8</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>8</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>8</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>8</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>8</i>
6.7	<i>Archivierung</i>	<i>8</i>
	Inkrafttreten.....	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Heizungspraktikerin EBA / Heizungspraktiker EBA vom 20. Juli 2022. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Heizungspraktikerin EBA / Heizungspraktiker EBA mit eidgenössischem Attest vom 20. Juli 2022.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

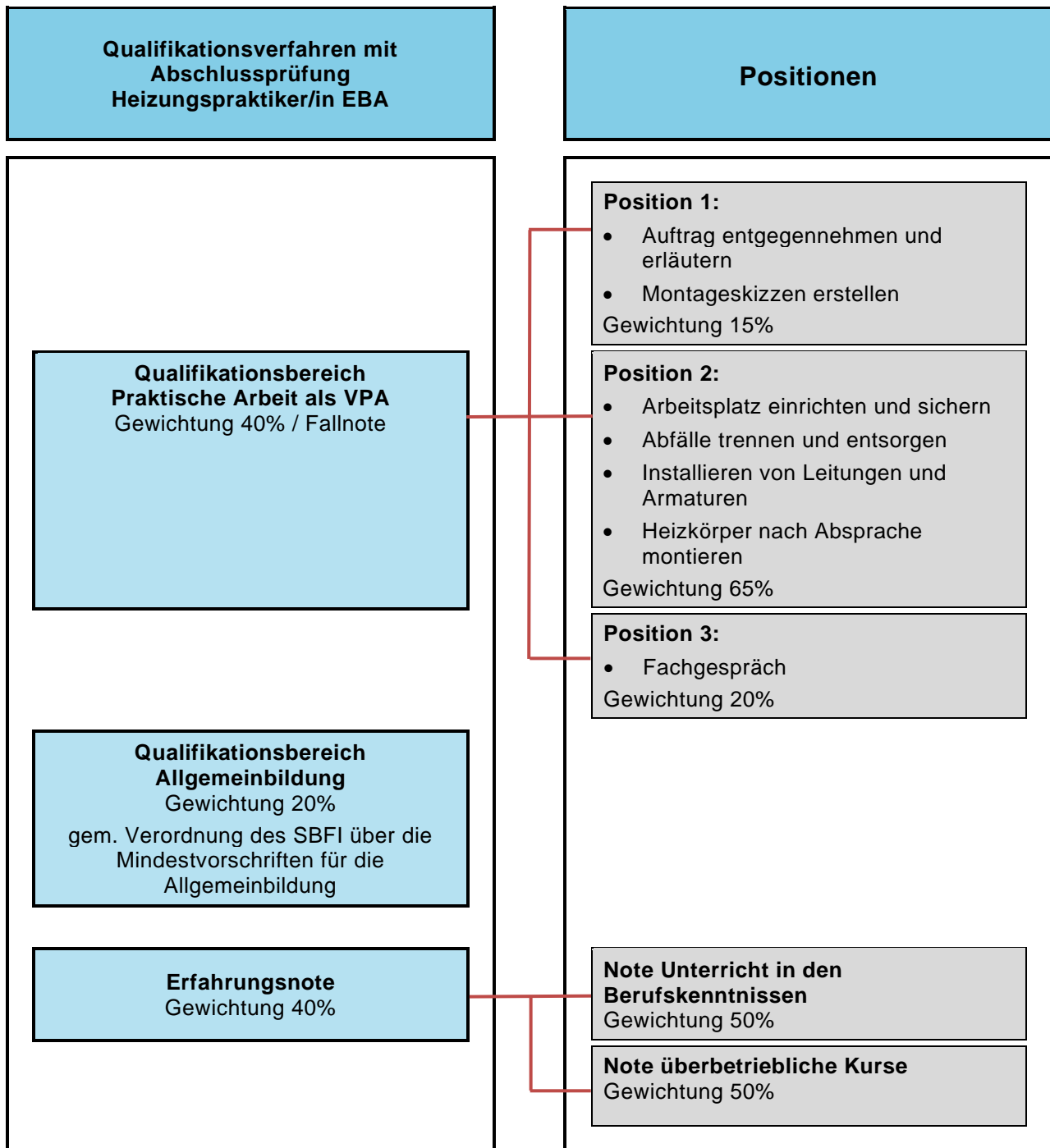
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die praktische Arbeit als Ganzes orientiert sich an einem praxisnahen Auftrag, der von der Planung bis zur Übergabe ausgeführt wird. Die Berufskennnisse werden nicht mehr separat (theoretisch) geprüft, sondern fließen handlungsbezogen in die praktische Arbeit ein.

Die VPA dauert 10 Stunden und 30 Minuten. Es werden keine Unterpositionen definiert. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche resp. Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Zeiten und Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Zeit	Gewichtung
1	HK 1.1: Auftrag entgegennehmen und erläutern HK 3.2: Montageskizzen erstellen	2h	15%
2	HK 1.2: Arbeitsplatz einrichten und sichern HK 1.4: Abfälle trennen und entsorgen HKB 3: Installieren von Leitungen und Armaturen HK 4.1: Heizkörper nach Absprache montieren	8h	65%
3	Fachgespräch (alle HKB)	0.5h	20%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Der Auftrag umfasst die Planung, Vorfabrikation und Installation einer Teileinstallation mit einem Heizkörperanschluss. Dazu sollte eine Werkbank mit Montagewand vorhanden sein.

Position 1:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, eine isometrische Skizze anhand einer Vorlage zu erstellen (z.B. eine Rohrkombination oder ein Teil einer Installation; ca. 8-10 Rohrstrecken). Auf Basis einer neuen, separaten Planvorlage (ca. 10 Rohrstrecken) berechnen sie die Rohrlängen, erstellen einen Arbeitsablauf (inkl. Zeitbedarf für die Vorfabrikation) und schätzen die Arbeitszeit ab.

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	HK 1.1: Auftrag entgegennehmen und erläutern HK 3.2: Montageskizzen erstellen	100%

Position 2:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, einen Teil einer Anlage vorzufabrikieren und zu installieren. Dazu gehört auch das Montieren eines Heizkörpers. Für die korrekte Platzierung (Achsmass und Montagehöhe) können sie sich mit der Expertin oder dem Experten absprechen.

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
2	HK 1.2: Arbeitsplatz einrichten und sichern HK 1.4: Abfälle trennen und entsorgen HK 3.1: Material kontrollieren und lagern HK 3.3: Leitungen vorfabrizieren HK 3.4: Leitungen nach Absprache installieren HK 3.5: Armaturen, Pumpen, Mess-, Regel-, und Sicherheitseinrichtungen nach Absprache installieren HK 4.1: Heizkörper nach Absprache montieren	100%

Position 3:

Das Fachgespräch kann zu allen Handlungskompetenzbereichen geführt werden. Zu jeder Handlungskompetenz besteht ein Praxisauftrag. Alle Praxisaufträge sind die Grundlage für das Fachgespräch.

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) bereiten ein handlungsorientiertes Gespräch zu ausgewählten Handlungskompetenzen vor.

Die Lernenden nehmen alle Lernberichte zu den Praxisaufträgen mit an die Prüfung, ob auf Papier oder digital bestimmen die Lernenden selbst. Weitere Details folgen rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot.

Hilfsmittel: Zulässig sind folgende Hilfsmittel:

- Lerndokumentation inkl. Praxisaufträge
- Unterlagen der überbetrieblichen Kurse (Papier und/oder elektronisch gemäss Richtlinien SBBK)
- Eigene Handwerkzeuge und Handmaschinen
- Formelsammlung / Taschenrechner
- Schreibzeug und Notizpapier

Wenn möglich sollte das Fachgespräch nach der praktischen Arbeit durchgeführt werden, um die Lernenden nicht zu unterbrechen.

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Weitere Angaben

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Heizungspraktikerin EBA und Heizungspraktiker EBA treten am 1. April 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 1. April 2023

suissetec

Der Zentralpräsident

der Direktor

Daniel Huser

Christoph Schaer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 29. März 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Heizungspraktikerin EBA und Heizungspraktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	suissetec
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	suissetec
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Heizungspraktikerin EBA / Heizungspraktiker EBA	suissetec
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetrieblicher Kurs	suissetec